

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2022.79 vom 18. Oktober 2022**

BS Appellationsgericht, 2022-10-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BEZ.2022.79](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2022.79)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2022.79 du 18 octobre 2022

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2022.79 del 18 ottobre 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Der Entscheid des Zivilgerichts betreffend Konkureröffnung kann innert zehn Tagen mit Beschwerde nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) angefochten werden (Art. 174 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG, SR 281.1]). Die 10-tägige Beschwerdefrist ist vorliegend eingehalten worden. Auf die auch formgerecht erhobene Beschwerde ist somit einzutreten. Zuständig für die Beurteilung der Beschwerde ist das Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 92 Abs. 1 Ziff. 6 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

1.2 Wenn die Gläubigerin inzwischen vollständig befriedigt worden ist, ist ihr schutzwürdiges Interesse an einer Weiterführung des Verfahrens entfallen. In ausnahmsweiser Abweichung von Art. 322 Abs. 1 ZPO kann daher trotz Gutheissung der Beschwerde von der Einholung einer Beschwerdeantwort abgesehen werden (AGE BEZ.2018.6 vom 6. Februar 2018 E. 1.2 mit Nachweisen).

### **E. 2**

2.1 Die Beschwerdeinstanz kann die Konkureröffnung aufheben, wenn die Schuldnerin ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, getilgt ist, der geschuldete Betrag bei der Rechtsmittelinstanz zuhanden der Gläubigerin hinterlegt ist oder die Gläubigerin auf die Durchführung des Konkurses verzichtet (Art. 174 Abs. 2 SchKG). Die Erfüllung dieser beiden Voraussetzungen muss innerhalb der Beschwerdefrist belegt werden (BGE 139 III 491 E. 4 S. 492 ff.).

2.2 Der Quittung des Betreibungsamts vom 27. Oktober 2022 ist zu entnehmen, dass die Schuldnerin an diesem Tag die Summe von CHF 2'984.30 an das Betreibungsamt gezahlt hat. Gemäss der provisorischen Abrechnung des Betreibungsamts vom gleichen Tag sind mit dieser Zahlung die Forderung, die Zinsen und die Kosten inklusive Gebühren des Konkursamts beglichen. Damit ist die erste Voraussetzung der Aufhebung der Konkureröffnung ■ Nachweis der Tilgung der Forderung inklusive Kosten und Zinsen ■ erfüllt. Da sich die Schuldnerin nicht darauf berufen kann, dass sie die Schuld einschliesslich der Zinsen und Kosten bereits vor der Konkureröffnung bezahlt hat, ist die Konkureröffnung aber nur dann aufzuheben, wenn sie ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht. Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird nachfolgend geprüft.

### **E. 2.3**

2.3.1 Als zweite Voraussetzung der Aufhebung der Konkureröffnung muss die Schuldnerin ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft machen.

Zahlungsfähigkeit bedeutet, dass ausreichend liquide Mittel zur Begleichung der fälligen Schulden vorhanden sind. Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen die Schuldnerin noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen, ausser wenn keine wesentlichen Anhaltspunkte für eine Verbesserung ihrer finanziellen Situation zu erkennen sind und sie auf unabsehbare Zeit als illiquid erscheint (BGer 5A\_810/2015 vom 17. Dezember 2015 E. 3.2.1). Wenn die Schuldnerin nicht über ausreichende liquide Mittel verfügt, um alle fälligen Forderungen umgehend zu begleichen, muss sie aber glaubhaft machen, dass sie unter Berücksichtigung der fälligen und der noch nicht fälligen Forderungen in absehbarer Zeit imstande ist, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (vgl. AGE BEZ.2020.33 vom 24. Juni 2020 E. 2.3.2, BEZ.2020.19 vom 12. Mai 2020 E. 2.3.2). Falls gegen die Schuldnerin weitere vollstreckbare Betreibungen vorliegen, setzt die Bejahung ihrer Zahlungsfähigkeit voraus, dass sie das Vorhandensein objektiv ausreichender liquider Mittel zur umgehenden Erfüllung aller fälligen Forderungen glaubhaft macht (vgl. BGer 5A\_181/2018 vom 30. April 2018 E. 3.1, 5A\_93/2018 vom 18. April 2018 E. 4.1; Cometta, in: Commentaire romand, Basel 2005, Art. 174 LP N 13). Die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit beruht auf einem aufgrund der Zahlungsgewohnheiten der Schuldnerin gewonnenen Gesamteindruck (BGer 5A\_810/2015 vom 17. Dezember 2015 E. 3.2.1).

Glaubhaft gemacht ist eine Tatsache dann, wenn für ihr Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte. Im Hinblick auf die Aufhebung der Konkursöffnung bedeutet dies, dass die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin wahrscheinlicher sein muss als ihre Zahlungsunfähigkeit. Es liegt an der Schuldnerin, Beweismittel vorzulegen, die geeignet sind, ihre Zahlungsfähigkeit als glaubhaft erscheinen zu lassen (BGer 5A\_810/2015 vom 17. Dezember 2015 E. 3.2.1). Der wichtigste Beleg in diesem Zusammenhang ist der Auszug aus dem Betreibungsregister (BGer 5A\_126/2010 vom 10. Juni 2010 E. 6.2; AGE BEZ.2019.59 vom 4. September 2019 E. 2.3).

2.3.2 Vorliegend macht die Schuldnerin geltend, dass sie zahlungsfähig sei und dass die vorhandenen Guthaben die offenen Verbindlichkeiten bei Weitem decken würden. In dem von ihr eingereichten Auszug aus dem Betreibungsregister sind vier Forderungen aus den Jahren 2020 und 2021 ersichtlich, die als bezahlt vermerkt sind. Weiter sind dem Auszug die gemäss obigen Angaben bezahlte Forderung, welche zur Konkursöffnung geführt hat, und eine Forderung der [...] vom 29. Juli 2022 über CHF 418.78 zu entnehmen. Zur letztgenannten Forderung legt die Beschwerdeführerin eine Quittung des Betreibungsamts vom 27. Oktober 2022 vor, aus welcher die Einzahlung von CHF 548.10 für die betreffende Forderung hervorgeht. Somit liegen keine offenen Betreibungen mehr vor. Die Beschwerdeführerin führt andere offene Verbindlichkeiten von insgesamt CHF 15'501.70 auf, welche angesichts des Kontostandes von fast CHF 30'000.■ aber ohne Weiteres gedeckt seien. Es bestehe zudem die Aussicht, das bereits angelaufene Geschäft der Liegenschaftsvermittlung auch in Zukunft weiterzuführen (Beschwerde S. 2). Mit ihren Ausführungen und dem Kontoauszug mit einem Saldo per 20. Oktober 2022 von CHF 44'588.48 konnte die Beschwerdeführerin ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft machen.

### **E. 3**

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass die Beschwerde gutzuheissen und die Konkursöffnung aufzuheben ist. Die Schuldnerin beglich die Forderung der Gläubigerin erst nach der Eröffnung des Konkurses durch das Zivilgericht. Mit ihrer Zahlungssäumnis verursachte sie unnötigerweise das erstinstanzliche Verfahren und das

Beschwerdeverfahren. Daher hat sie gemäss Art. 108 ZPO trotz Gutheissung ihrer Beschwerde die Gerichtskosten zu tragen (vgl. dazu AGE BEZ.2022.74 vom 10. Oktober 2022 E. 4). In Anwendung von Art. 52 lit. b und Art. 61 Abs. 1 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG, SR 281.35) werden die Gerichtskosten des erstinstanzlichen Verfahrens auf CHF 350.■ und die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens auf CHF 600.■ festgesetzt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.